



Deutschlands gemeinnützige Radionik-Gesellschaft

# Satzung

## Präambel

### Leitbild

(1) Zum Besten Des Ganzen (Z. B. D. G.) streben wir radionische Arbeitsqualität auf höchstem Niveau an. Schwerpunkte sind dabei kreativer Austausch unter Radionikern und Anwendern auch verwandter Disziplinen (wie Radiästhesie oder Geistheilung), Weiterentwicklung der Radionik und Hilfe zur Selbsthilfe. Oberstes Ziel dieser Arbeit ist konstruktives radionisches Denken und Handeln sowie die Förderung des Bewusstseins von der Verbundenheit aller lebenden Systeme.

(2) Unser Handeln soll von Liebe, Verstehen, Kreativität, Zuverlässigkeit, Verantwortung, Toleranz und Innovationsbereitschaft geprägt sein.

(3) Willkommen ist jeder Mensch, der unseren Service nutzen und im Sinne der oben genannten Aussagen tätig sein möchte.

## §1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen 'Deutsche Radionische Gesellschaft e.V.' und hat seinen Sitz in Bad Wildungen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Wildungen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### Wesen und Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Erforschung und Anwendung von Förderung, Unterstützung und Optimierung jedes lebenden Systems (seien es Menschen, Tiere, Pflanzen oder die Erde in all ihrer Vielfalt und Ausprägung selbst) mittels Radionik sowie die Entwicklung radionischer Methoden auch zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Radionik und die Verbreitung radionischer Prinzipien in der Öffentlichkeit.

(3) Zur Erfüllung seiner Vereinsziele bedient sich die Deutsche Radionische Gesellschaft e.V. folgender Mittel:

- vom Vorstand werden Mitteilungsblätter herausgegeben, welche Manuskripte und Ergebnisprotokollen aus der Mitgliedschaft und andere für die Mitglieder interessante Mitteilungen enthalten;
- der Verein veranstaltet Tagungen/Seminare zu allen Themen aus dem radionischen Bereich;
- der Verein dient für alle Themenbereiche der Radionik als Anlauf- und Informationsstelle für die Öffentlichkeit.
- Eine enge Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden sowie interessierten Vertretern der Bereiche aus dem Leitbild Abs. 1 sowie aus §2 Abs. 2 wird angestrebt.

### §3

Finanzierung, Gewinn, Vermögen,

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Teilnahmebeiträgen (bei Veranstaltungen) und Spenden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Alle Ämter innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich.

(4) Bei Auflösung des Vereins

- oder bei ihrem Ausscheiden erhalten Mitglieder weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### §4

Mitgliedschaft

(1) Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft.

a. Die Fördermitgliedschaft

Ein Fördermitglied unterstützt durch seine Mitgliedsbeiträge die Ziele des Vereins, übernimmt jedoch dabei keine aktive Rolle. Ein Fördermitglied hat keine Stimmrechte.

b. Mitgliedschaft

Ein Mitglied unterstützt durch seine Mitgliedsbeiträge die Ziele des Vereins und übernimmt dabei eine aktive Rolle. Diese besteht in der aktiven Unterstützung der Vereinsarbeit sowie den in §2 genannten Zielen. Als Voraussetzung für diese Form der Mitgliedschaft ist eine im Lebenslauf nachgewiesene radionische Tätigkeit von mindestens 2 Jahren erforderlich.

c. Öffentliche Mitgliedschaft

Ein öffentliches Mitglied unterstützt durch seine Mitgliedsbeiträge die Ziele des Vereins und übernimmt dabei eine aktive Rolle. Diese besteht in der aktiven Unterstützung der Vereinsarbeit sowie den in §2 genannten Zielen. Als Voraussetzung für diese Form der Mitgliedschaft ist eine im Lebenslauf nachgewiesene radionische Tätigkeit von mindestens 2 Jahren erforderlich. Öffentliche Mitglieder sind insofern öffentlich, dass sie bei Anfragen an den Verein genannt werden.

Voraussetzung für diese Form der Mitgliedschaft:

- Öffentliche Mitglieder sind auf Grund ihrer Kompetenz in der Lage, Radionik nach außen hin zu repräsentieren und fachliche Fragen zu beantworten.
- Die fachliche Kompetenz kann durch entsprechende Zertifikate durch die Mitgliederversammlung anerkannter Lehrinstitute für Radionik nachgewiesen werden.
- Die Mitgliederversammlung kann aber auch den Nachweis einer mindestens dreijährigen, professionellen, erfolgreichen Tätigkeit als Voraussetzung für die öffentliche Mitgliedschaft anerkennen.

(2) Mitglied des Vereins können alle natürlichen, volljährigen Personen werden, die sich zur Satzung und insbesondere zum Leitbild und den Vereinszielen bekennen und diese aktiv zu fördern bereit sind; die Mitglieder sind Träger des Vereins.

(3) Der Antrag auf Aufnahme ist beim Vorstand zu stellen. Nach Prüfung des Antrages durch den Vorstand entscheidet dieser über die Aufnahme in den Verein.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses an den Antragsteller.

(5) Der Mitgliedsbeitrag wird bei Aufnahme durch den Vorstand fällig. Er beträgt den anteiligen Jahresbeitrag inkl. des Aufnahmemonats.

(6) Die Mitglieder haben jährliche, jeweils am 15. März eines Jahres fällige Beiträge zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(7) Der Mitgliedsbeitrag wird stets per Bankeinzug erhoben. Andere Formen der Entrichtung des Beitrags sind nicht zulässig (außer das Mitglied lebt im Ausland).

(8) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Quartalsende oder mit dem Tod des Mitglieds

(9) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen das Leitbild oder die Ziele des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder sonstige Handlungen begeht, die dem Interesse des Vereins entgegenstehen. Der Ausschluss erfolgt weiterhin, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge mit mehr als 3 Monaten im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(10) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

## **§5**

Die Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind

1. Vorstand,
2. Wissenschaftlicher Beirat,
3. Mitgliederversammlung.

(2) Alle Ämter innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich.

## **§6**

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden. Er bestimmt die Vereinspolitik. Der erste Vorsitzende muss mindestens 5 Jahre radionisch gearbeitet haben, womit sichergestellt sein soll, dass er die Vereinsziele mit innerer Wahrhaftigkeit vertreten kann.

(2) Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und berät diesen. Der 1. Vorsitzende stimmt mit dem 2. Vorsitzenden die Vereinstätigkeiten ab. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet der 1. Vorsitzende. Der zweite Vorsitzende muss mindestens 3 Jahre radionisch gearbeitet haben, womit sichergestellt sein soll, dass er die Vereinsziele mit innerer Wahrhaftigkeit vertreten kann.

(3) Der Vorstand wird – um eine kontinuierliche Vereinsführung zu gewährleisten – auf 5 Jahre gewählt; er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit auf der Mitgliederversammlung oder auf einer vom Vorstand ausgeschriebenen Briefwahl unter den Mitgliedern. Scheiden Mitglieder aus dem Vorstand aus, so erfolgt die Neuwahl ebenfalls durch eine vom Vorstand einzuberufene Mitgliederversammlung oder auf einer vom Vorstand ausgeschriebenen Briefwahl. Eine Briefwahl ist auch per eMail sowie Mischformen eMail/Post zulässig.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

(5) Der Vorstand darf die Satzung durch Durchführungsbestimmungen ergänzen, solange der Sinn der Satzung nicht geändert wird. Diese Durchführungsbestimmungen zur Satzung müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(6) Die Vereinsfinanzen werden von einem vereidigten Buchhaltungsbüro geführt.

## **§7**

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen wissenschaftlichen Beirat. Er hat die Aufgabe, auf Anforderung aus der Mitgliedschaft wissenschaftliche Experimente auf dem Gebiet der Radionik zu projektieren, zu begleiten und ggfs. auch durchzuführen. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.

(2) Der wissenschaftliche Beirat legt auf der jährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit ab.

## **§8**

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder (§4, Abs. 1, b und c) ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer dreiwöchigen Einladungsfrist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und/oder per eMail (auch Mischformen zulässig) einberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von 30% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe statt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig.

(5) Stimmberechtigt sind alle erschienenen aktiven Mitglieder; jedes aktive Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

(6) Mitglieder können sich nicht von anderen bei ihrer Stimmabgabe vertreten lassen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem anderen von der Versammlung benannten aktiven Mitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Versammlungsleiter unterzeichnet.

(8) Falls die Mitgliederversammlung eine(n) Schriftführer(in) nicht vorschlägt und wählt, kann der Vorstand diese(n) bestimmen.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins, insbesondere über:

- die Wahl des Vorstandes, wissenschaftlichen Beirats,
  - die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Satzungsänderungen können auch durch schriftlichen Beschluss (Briefwahl) der aktiven Mitglieder durchgeführt werden. Die Wahl wird vom Vorstand ausgeschrieben. Eine Satzungsänderung gilt als angenommen, wenn von den abgegebenen Stimmen mindestens 75% zustimmen.

## **§10**

### Inkrafttreten

(1) Diese 1993 erstmals im Vereinsregister von Bad Wildungen eingetragene Satzung erhielt ihre jetzige Fassung durch Beschluss der aktiven Mitglieder vom 31.01.2009.